

Stifterdarlehen mit Globalbürgschaft

Vertragsnummer:

Zwischen

geboren am als Darlehensgeber*in

und der

CJD Kinder- und Jugendstiftung

Teckstr. 23

73061 Ebersbach

als Darlehensnehmerin

wird folgender Stifterdarlehensvertrag geschlossen:

§ 1 Darlehen & Konto

Der/die Darlehensgeber*in gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen zur Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Zwecke in Höhe von

EUR, in Worten:

EUR

Die Satzungszwecke der Darlehensnehmerin sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

Die Zahlung des Darlehensbetrages erfolgt auf das folgende Konto der CJD Kinder- und Jugendstiftung, das speziell für die Stifterdarlehen eingerichtet ist:

Bank: SozialBank

IBAN: DE24 3702 0500 0020 1944 21

BIC: BFSW DE33 XXX

Der Vertrag wird mit Gutschrift der oben genannten Darlehenssumme auf das genannte Konto bei der SozialBank wirksam. Die aus dem Darlehensvermögen erwirtschafteten Erträge verwendet der Darlehensnehmer unmittelbar und zeitnah für seine satzungsgemäßen Zwecke.

§ 2 Zinsen & Tilgung

Das Darlehen wird kostenfrei und zinslos gewährt und ist während der Laufzeit tilgungsfrei. Weder für die Darlehensgewährung noch über die Erträge kann eine steuerliche Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

§ 3 Sicherheit

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs des Darlehensgebers übernimmt die Bank für Sozialwirtschaft AG als Bürgschaftsgeberin die als Anlage 2 in Kopie beigefügte Bürgschaft, deren Bestimmungen Bestandteil dieses Vertrags sind. Die Bürgschaft erlischt, wenn und soweit das Darlehen zurückgezahlt wird. Der/die Darlehensgeber*in ist damit einverstanden, dass die Bank für Sozialwirtschaft AG eine Kopie dieses Darlehensvertrages erhält. Die Bank hat sich dazu verpflichtet, die Daten des/der Darlehensgeber*in ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag und der Globalbürgschaft zu verwenden.

§ 4 Datenschutzhinweis

Ihre persönlichen Daten werden von der Darlehensnehmerin ausschließlich zum Zweck der Abwicklung Ihres Stifterdarlehens und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet. Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und geben sie nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung an Dritte weiter, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet. Auf § 3 Satz 3f. wird hingewiesen. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.cjd.de/de/datenschutzerklaerung>.

§ 5 Laufzeit & Kündigung

Das Darlehen wird auf unbestimmte Zeit gewährt und kann von dem/der Darlehensgeber*in erstmals nach 12 Monaten und danach jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Teilkündigungen sind ebenfalls möglich, insoweit noch ein Darlehensrestbetrag von mindestens EUR 5.000,00 verbleibt. Die Darlehensrückzahlung erfolgt auf ein von dem/der Darlehensgeber*in anzugebendes Konto. Auch Darlehens-erhöhungen sind in EUR 5.000,00-Schritten möglich.

§ 6 Geldanlage und Informationspflicht

Die Darlehensnehmerin legt das von dem/der Darlehensgeber*in zur Verfügung gestellte Darlehen bei der SozialBank an. Die Geldanlage erfolgt nach den ethischen Grundsätzen der Darlehensnehmerin und den Anlagerichtlinien der Bank. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, den/die Darlehensgeber*in einmal jährlich über die Arbeit der CJD Kinder- und Jugendstiftung und die Verwendung der Mittel zu informieren.

§ 7 Schlussbestimmung

Eine Teilunwirksamkeit des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des ganzen Vertrages. Soweit möglich wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzt, die der Ursprungsregelung möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber*in

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand
CJD Kinder- und Jugendstiftung

Vorstand: Berthold Kuhn (Vorsitzender), Oliver Stier (stellv. Vorsitzender), Geschäftsführung: Alexander Leitow, Stiftungsrat: Hartmut Hühnerbein (Vorsitzender), Herwarth von Plate (stellv. Vorsitzender), Dr. Kornelie Schütz-Scheifele, Ulrich Paetsch, Dr. Rupert Antes

Aus der Satzung der CJD Kinder- und Jugendstiftung:

Die CJD Kinder- und Jugendstiftung unterstützt die Aufgaben des Christlichen Jugendorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD). Die CJD Kinder- und Jugendstiftung wird mit Erträgen aus ihrem Stiftungsvermögen und den Zustiftungen Chancengeber für die junge Generation. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO)



Globalbürgschaftsvertrag zu Gunsten Dritter

Zwischen

SozialBank AG

Konrad-Adenauer-Ufer 85

50668 Köln

- nachfolgend die Bürgschaftsgeberin genannt –

und

CJD Kinder- und Jugendstiftung

Teckstr. 23

73061 Ebersbach an der Fils

- nachfolgend Bürgschaftsnehmer genannt –

Dem Bürgschaftsnehmer werden von Dritten (Stifter, Treugutgeber) Darlehen gewährt. Diese Darlehen werden auf ein Sammelkonto, das der Bürgschaftsnehmer bei der Bürgschaftsgeberin zu diesem Zwecke unterhält, eingezahlt und anschließend zur Erzielung von Kapitaleträgen bei der Bürgschaftsgeberin angelegt. Die Darlehen sind unverzinslich, können aber mit einer im jeweiligen Stifterdarlehensvertrag genannten Frist gekündigt werden. Der Rückzahlungsanspruch der Darlehensgeber soll mit dieser Bürgschaft abgesichert werden.

1.

Die Bürgschaftsgeberin übernimmt hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs der jeweiligen Darlehensgeber. Die Bürgschaft wird erst nach Eingang des Darlehensbetrages auf dem Sammelkonto IBAN DE24 3702 0500 0020 1944 21 wirksam. Die Gesamtsumme aller verbürgten Darlehen darf 1.000.000,00 Euro nicht übersteigen, die Bürgschaftsgeberin bürgt insgesamt maximal für diesen Betrag.

2.

Nach Eingang des Darlehensbetrages auf dem Sammelkonto erwerben die Darlehensgeber die Rechte aus dieser Bürgschaft unmittelbar, § 328 Abs. 1 BGB. Die Vertragschließenden sind nicht berechtigt, dieses Recht ohne Zustimmung des jeweiligen Darlehensgebers zu ändern.

3.

Zur Inanspruchnahme aus der Bürgschaft muss der Darlehensgeber den Darlehensvertrag mit dem Bürgschaftsnehmer im Original vorlegen.

4.

Diese Globalbürgschaft darf nur für Darlehen verwendet werden, wie sie in der Präambel beschrieben sind. Die einzelne Bürgschaft wird erst wirksam, wenn deren Bedingungen durch den Darlehensgeber angenommen worden sind.

5.

Daher ermächtigt die Bürgschaftsgeberin den Bürgschaftsnehmer, die Bürgschaftserklärung in den Darlehensvertrag mit den jeweiligen Darlehensgebern aufzunehmen. Hierzu wird sie folgende Formulierung verwenden:

"Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs des Darlehensgebers übernimmt die Bürgschaftsgeberin die als Anlage in Kopie beigefügte Bürgschaft, deren Bestimmungen Bestandteil dieses Vertrags sind. Die Bürgschaft erlischt, wenn und soweit das Darlehen zurückgezahlt wird." Eine Kopie dieses Globalbürgschaftsvertrages wird dem Darlehensvertrag als Anlage beigefügt.

6.

Die Bürgschaftsgeberin kann die Globalbürgschaft jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Mit Zugang der Kündigung bei dem Bürgschaftsnehmer beschränkt sich die Haftung der Bürgschaftsgeberin auf die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Darlehensverträge. Für spätere Verträge darf die Bürgschaft dann nicht mehr verwendet werden. Die in Nr. 5 geregelte Ermächtigung wird automatisch mit der Kündigung widerrufen. Auch der Bürgschaftsnehmer kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Absatz 1 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Wirkungen bereits mit Abgabe der Kündigungserklärung eintreten.

Ußlu, 07.01.2025
Ort, Datum
SozialBank AG

SozialBank AG
M. Fischer

Ebersbach 05.12.24
Ort, Datum
CJD Kinder- und Jugendstiftung